

Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 31. März 2022

E r l ä u t e r u n g e n zur 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)	3
!	2	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs	6
	3	Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG)	9
	9a	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)	11
	9b	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines "Sondervermögens Bundeswehr" (Bundeswehrsondervermögensgesetz - BwSVermG)	11

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung	14
	11	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)	17
	13	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)	20
	14	Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022	24
!	17	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)	26
!	24a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie	30
!	29	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff	33
!	30	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)	33
!	31	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)	37

Hinweis:

Der Ständige Beirat hat am 30.03.2022 zwei Fristverkürzungsbitten der Bundesregierung zugestimmt:

- Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (BR-Drucksache 140/22) und
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (BR-Drucksache 141/22).

Zu beiden Vorlagen werden die Ausschüsse des Bundesrates ihre Beratungen im Wege von Umfrageverfahren durchführen. Sie werden im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1019. Sitzung des Bundesrates am 08.04.2022 aufgenommen.

**TOP 1: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)
- BR-Drucksache 115/22¹ -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für das laufende Jahr Ausgaben von 457,6 Milliarden Euro vor, davon 50,8 Milliarden Euro für Investitionen. Für einen ausgeglichenen Haushalt wird mit der Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 99,7 Milliarden Euro geplant. Damit wird die nach der Schuldenregel zulässige Kreditobergrenze, die so genannte „Schuldenbremse“, um 80,6 Milliarden Euro übertroffen. Weiterhin werden erstmals Einnahmen von rund 354 Millionen Euro veranschlagt, die der Bund aus Mitteln der Brexit Adjustment Reserve der Europäischen Kommission zum Abwenden nachteiliger Auswirkungen des BREXIT erhält.

Wegen des Überschreitens der zulässigen Kreditobergrenze muss der Deutsche Bundestag vor Inkraft-Treten des Gesetzes erneut mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das ist der Fall, wenn eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Trotz der unsicheren Rahmenbedingungen sowie der weiterhin hohen Aufwendungen für die Pandemiebewältigung, der Liquiditätshilfen oder besonderen Bundeszuschüsse zur Stabilisierung der Sozialversicherung über die regulären Bundeszuschüsse hinaus, der kurzfristigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Energiesicherheit Deutschlands und zur Entlastung der Bevölkerung und der Unternehmen von einem Teil der Energiekostensteigerungen strebt die Bundesregierung mit dem Bundeshaushaltsplan an, auch einen Schwerpunkt bei Zukunftsinvestitionen zu setzen – dies vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie bezogen auf die die hierfür notwendige Infrastruktur.²

Die Feststellung des Haushaltsplans umfasst auch die im Kapitel 6002 des Bundeshaushalts verteilten Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ mit knapp 7,4 Milliarden Euro, „Energie- und Klimafonds“ mit rund 106 Milliarden Euro sowie „Aufbauhilfe 2021“ mit rund 16,6 Milliarden Euro.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ein 2021 durch die Bundesregierung eingebrachter Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022 war wegen des Ablaufs der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität anheimgefallen.

¹ *Der Gesetzentwurf (samt Entwürfen des Gesamtplans und der Einzelpläne) ist vollständig in BT-Drucksache 20/1000 abgedruckt.*

² *Weitere Informationen zum Bundeshaushalt 2022: Homepage des BMF*

Im Haushaltsgesetz 2021 waren unter Berücksichtigung von zwei Nachträgen Soll-Ausgaben in Höhe von 572,7 Milliarden Euro vorgesehen, die durch Steuereinnahmen von 284 Milliarden Euro und eine Nettokreditaufnahme (NKA) von 240,2 Milliarden Euro gedeckt werden sollten. Nach dem vorläufigem Haushaltsabschluss lagen die tatsächlichen Ausgaben bei 557,1 Milliarden Euro, die Steuereinnahmen bei 313,5 Milliarden Euro und die NKA bei insgesamt 215,4 Milliarden Euro.

Der von der vorherigen Bundesregierung noch in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachte Entwurf hatte für 2022 Ausgaben von rund 443 Milliarden Euro vorgesehen, darunter 51,8 Milliarden Euro für Investitionen. Zudem war eine ähnlich hohe Nettoneuverschuldung wie im nun vorliegenden Entwurf eingeplant. Bis zum In-Kraft-Treten werden die unabwiesbaren Ausgaben des Bundes im Wege der vorläufigen Haushaltsführung getätigt. Da bei vorläufiger Haushaltsführung erfahrungsgemäß weniger Mittel abfließen, wird die „Bodensatz-Globale Minderausgabe“ im Einzelplan 60 von 6 auf 8 Milliarden Euro erhöht.

Die nunmehr veranschlagten Gesamtausgaben bilden noch nicht die haushaltswirksamen Folgen des russischen Angriffs auf die Ukraine ab. Der Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, hatte deshalb bereits am 16.03.2022 bei der Vorstellung des neuen Entwurfs im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages avisiert, dass die Bundesregierung bereits an einem Ergänzungshaushalt arbeite. Dieser soll noch im Laufe der parlamentarischen Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht werden.

Außerdem beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf nicht das Sondervermögen „Bundeswehr“, das Bundeskanzler Olaf Scholz am 27.02.2022 im Deutschen Bundestag als Reaktion auf den Überfall Russlands auf die Ukraine angekündigt hatte. Hierzu wird auf die Gesetzentwürfe in TOP 9a und 9b (BR-Drucksachen 123/22 und 124/22) und die Erläuterungen (Seite 11) verwiesen.

Besonders zu erwähnen ist, dass für die Mittel, die der Bund gemäß dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für bestehende rentenrechtlichen Leistungsansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der DDR an die Rentenversicherung zahlt, 50 Prozent von den neuen Ländern und Berlin zu erstatten sind. Im Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022 wird mit einem Erstattungsbetrag dieser Länder in Höhe von 1,66 Milliarden Euro gerechnet. Für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme für Angehörige der Volkspolizei, der Feuerwehr, des Strafvollzugs und entsprechende Hinterbliebenenversorgung nach DDR-Rentenrecht betragen die eingeplanten Erstattungen der Länder insgesamt 900 Millionen Euro, für Leistungsansprüche von Angehörigen der Nationalen Volksarmee 8,3 Millionen Euro. Alle drei Haushaltsansätze verzeichnen gegenüber den Vorjahren nur geringe Reduzierungen.

Zudem sind im Einzelplan 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) 500 Millionen Euro als Zuweisung des Bundes zur Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung bestimmter Personen- bzw. Berufsgruppen aus der DDR sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer vorgesehen, allerdings mit einem Sperrvermerk. Voraussetzung für dessen Aufhebung ist eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Vereinbarung sowie die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Wegen der mittlerweile eingetretenen Eilbedürftigkeit für die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes 2022 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf bereits in seiner Sitzungswoche vom 21. bis 25.03.2022 in erster Lesung beraten.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode sind ab Seite 160 einige haushaltspolitische Leitplanken vorgesehen, so z. B. zur Tilgung der pandemiebedingten Schulden, zur Berücksichtigung der Sondervermögen in der Schuldenregel, zur

eventuellen Verstärkung des Klima- und Transformationsfonds im Rahmen der verfassungsmäßigen Möglichkeiten, zur Evaluation und Anpassung des Konjunkturbereinigungsverfahrens. Zudem sollen alle Ausgaben auf den Prüfstand gestellt, Prioritäten gemäß Zielen im Koalitionsvertrag neu gesetzt und Potenziale für Zukunftsinvestitionen auch durch Ausgabenkürzungen und den Abbau von Ausgabenresten erschlossen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Angesichts der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sei trotz Störfaktoren wie Lieferengpässen und Pandemie, aber bei Erholung am Arbeitsmarkt bisher für 2022 von einem deutlichen Wirtschaftswachstum auszugehen gewesen. Durch die direkten und indirekten Folgen des russischen Kriegs gegen die Ukraine sei die für Herbst 2022 erwartete Entspannung bei der Inflation zeitlich nach hinten zu schieben. Die pandemischen und ökonomischen Unsicherheiten sowie finanz- und haushaltspolitische Herausforderungen seien für Bund und Länder groß. Der Bundesrat soll das 100 Milliarden Euro umfassende „Sondervermögen Bundeswehr“ unterstützen und soll seine Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die Länder angesichts des Zustimmungserfordernisses für die hierzu vorgesehene GG-Änderung frühzeitig einbezogen werden.

Wichtig sei auch, bei den Anstrengungen zum Erreichen der gesamtstaatlichen Klimaziele nicht nachzulassen. Der Bundesrat erwarte, dass Länder und Kommunen aus dem zukünftigen Klima- und Transformationsfonds gezielt finanziell unterstützt werden, wenn deren Klimaschutzprogramme einen Beitrag zum Erreichen der nationalen Ziele leisten.

Die Fortsetzung von Corona-Unterstützungsmaßnahmen sei ebenfalls zu unterstützen, jedoch auf die teilweise Mitfinanzierung durch die Länder zu verweisen. Hier sei eine Prüfung anzuregen, inwieweit gezielte Unterstützungen des Bundes über 2022 hinaus nötig sind. Der Bundesrat sei sich der eingeschränkten Handlungsspielräume des Bundeshaushalts durch die Tilgung von Corona-Krediten, das Bundeswehr-Sondervermögen sowie die haushaltsbezogenen Folgen des Ukraine-Konflikts bewusst.

Außerdem verweist der *Finanzausschuss* abschließend auf einige konkrete Handlungsfelder, in denen er eine nachhaltige bzw. dauerhafte und in der Höhe angemessene Bundesbeteiligung im Jahr 2022 und darüber hinaus für nötig hält: Das betrifft die Förderung der frühkindlichen Bildung, die anteilige Übernahme der durch Geflüchteten aus der Ukraine entstehenden Kosten, die Aufstockung der Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr und den regionalen Schienenverkehr und nicht zuletzt einen weiteren Schritt zur Entlastung der neuen Länder von Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung für Leistungsansprüche aus Zusatzversorgungssystemen der DDR unter Berücksichtigung der Sondersversorgungssysteme.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 2: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs
- BR-Drucksache 132/22 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz, beim Deutschen Bundestag eingebracht als Fraktionsinitiative der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP und von ihm am 25.03.2022 beschlossen, soll die Versorgungssicherheit von Gas in Deutschland gestärkt werden. Der aktuell von Russland geführte Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt u. a. auch die Abhängigkeit der deutschen Gasversorgung auf. Die Kombination von Gaslieferungen aus Russland und russische Miteigner von Gasspeichern haben zu fraglichen Speicherfüllständen innerhalb Deutschlands geführt. Das Gesetz soll daher über die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen und Anreize für die Betreiber von Gasspeicheranlagen zur Befüllung eine adäquate Versorgungssicherheit garantieren. Ziel des Gesetzes ist es, unter Beachtung der aktuellen Marktstrukturen und möglichen Lieferbeeinträchtigungen eine Unterversorgung des deutschen Marktes mit Gas zu vermeiden.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) u. a.:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Vorgaben zu fristgerechten Mindestfüllständen für Gasspeicheranlagen,
- Optimierung der Nutzung von Speicherkapazitäten,
- Beschaffung von strategischen Optionen zum Vorhalten von Gas mittels öffentlicher Ausschreibung,
- Unterstützung marktbasierter Befüllung von Erdgasspeichern,
- Ermöglichung von Sonderausschreibungen sowie des Erwerbs physischen Gases durch den Marktgebietsverantwortlichen (Strategic Storage Based Options/ SSBOs),
- Entscheidung über Freigabe von Gasmengen,
- Kosten und (ordnungsrechtliche) Durchsetzung,
- parlamentarische Evaluation des Gesetzes bis 01.04.2023,
- Befristung des Gesetzes bis 01.04.2025.

Eine zusätzliche Änderung des Baugesetzbuchs soll den Handlungsspielraum der Länder zur Genehmigung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften von Asylsuchenden oder Geflüchteten durch eine Vereinfachung der Vorhabenplanung stärken.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das übergeordnete Ziel ist, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ohne dabei den Markt zu sehr zu beeinflussen.³ Deutschlands Gasspeichervolumen beträgt 24 Milliarden Kubikmeter. Dies entspricht 25 Prozent des deutschen Jahresverbrauchs 2020. Zudem ist es das größte Speichervolumen in der EU.⁴ Die Befüllung von Gasspeichern erfolgt in Deutschland bislang marktgetrieben. Die Speicher in Deutschland wiesen im Winter 2021/ 2022 die niedrigsten Füllstände der letzten 15 Jahre auf. Durch die Änderung des EnWG sollen die Rolle des Marktgebietsverantwortlichen gestärkt und Anreize für Betreiber geschaffen werden, um so von dem weiterhin bestehenden saisonalen Ein- und Verkauf abzuweichen, falls dies für die Versorgungssicherheit erforderlich ist.⁵

Die Speicher sind über marktgerichtetes Agieren und Ausschreibung von SSBOs durch den Marktgebietsverantwortlichen zu befüllen. Über Sonderausschreibungen von SSBOs können Füllstandslückenschließungen getätigt werden. Außerdem kann der Marktgebietsverantwortliche selbst physisches Gas erwerben, wenn der Füllstand nicht erreicht ist. Alle drei Stufen können unabhängig zur Erreichung des gesetzlichen Ziels ausgestaltet und kombiniert werden. Sofern Speicherkapazitäten nicht gebucht, aber zur Erreichung der Füllstandsvorgabe notwendig sind, hat der Marktgebietsverantwortliche diese zu buchen. Gebuchte, aber ungenutzte Speicherkapazitäten werden zusätzlich zur Verfügung gestellt.⁶ Markteingriffe durch Optionskäufe oder Ausschreibungen sind mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. der Bundesnetzagentur abzustimmen; die Entscheidungen hierüber obliegen den Behörden.

Sowohl die Umsetzung als auch die Auswirkungen des Gesetzes unterliegen der parlamentarischen Evaluation bis 01.04.2023. Das Gesetz ist bis 01.04.2025 befristet. Der Finanzierungsrahmen wird über (staatliche) Kreditinstitute zur Liquiditätssicherung geführt.

In Sachsen-Anhalt gibt es mehrere Gasspeicheranlagen, die von dem Gesetz betroffen sind (u. a. Bad Lauchstädt, Bernburg, Peissen).⁷ Somit sind rund 3 Milliarden Kubikmeter Speicherkapazitäten im Land vorhanden. Mit diesen Speichern können sowohl jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen ausgeglichen als auch Bedarfsspitzen abgedeckt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlägt der *Wirtschaftsausschuss* eine Entschließung vor, in der eine schnelle Umsetzung von Gasspeicherbefüllungen befürwortet wird, um etwaigen Lieferstopps aufgrund der Ukraine-Krise vorzubeugen. Das schnelle Gesetzgebungsverfahren soll begrüßt werden, allerdings sei die Bewertung aufgrund von einem ausstehenden Gutachten für die Länder nur schwer

³ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): [Pressemitteilung vom 18.03.2022](#)

⁴ BDEW: [Gasspeicher in Deutschland](#)

⁵ [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 1, Befragung der Bundesregierung, Seite 797\)](#)

⁶ [BT-Drucksache 20/1144](#)

⁷ [Landesamt für Geologie und Bergwesen](#)

möglich. Auch das Marktinstrument der SSBO soll begrüßt werden. Dennoch solle zudem sichergestellt werden, dass Fehlanreize vermieden werden, um nicht aufgrund von u. a. hohen finanziellen Risiken die Speicherbewirtschaftung in Deutschland unattraktiv werden zu lassen. Zudem solle eine strategische Speicherreserve in Erwägung gezogen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 3: Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG) - BR-Drucksache 128/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 17.03.2022 auf Initiative der Koalitionsfraktionen beschlossenen Gesetz werden einkommensschwächere Haushalte mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise unterstützt. Haushalten, die mindestens in einem der Monate von Oktober 2021 bis März 2022 wohngeldberechtigt waren, wird in Abhängigkeit der Haushaltsgröße bzw. der Haushaltsmitglieder ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt. Begünstigt werden ebenso Personen, denen im o. g. Zeitraum Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bewilligt wurde. Daneben erhalten auch Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe bewilligt wurde, und Menschen mit Behinderung, denen Ausbildungsgeld gewährt wurde, einen einmaligen Heizkostenzuschuss. Die Kosten werden vom Bund getragen.

Das Gesetz soll am 01.06.2022 in Kraft treten und bis 31.05.2032 gelten.

Ergänzende Informationen

Der vorliegende Gesetzesbeschluss enthält gegenüber dem Gesetzentwurf (BT-Drucksache 20/689) Erhöhungen der Leistungen. Die Koalitionsfraktionen begründeten die Anpassung damit, dass sich die Energiepreise seit der ersten Berechnung im November 2021 extrem erhöht hätten. Statt der bisher geplanten 135 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt wird es nunmehr 270 Euro geben. Für einen Zwei-Personen-Haushalt sind 350 Euro und 70 Euro für jedes weitere Familienmitglied vorgesehen. Studierende und Auszubildende, die staatliche Hilfen erhalten, werden demnach einmalig 230 Euro bekommen. Zudem erhalten alle Berechtigten den Zuschuss ohne Antragstellung. Der Bund stellt für den Zuschuss rund 370 Millionen Euro zur Verfügung. Mehr als 2 Millionen Menschen profitieren laut Begründung zum Gesetzentwurf von dem Zuschuss.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* die Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, für Haushalte mit geringem Einkommen (insbesondere Wohngeldhaushalte) über den einmaligen Heizkostenzuschuss hinaus umgehend eine Lösung zu finden und dazu zeitnah dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zuzuleiten, um die steigenden Energiekosten dauerhaft und nachhaltig abzufedern. Des Weiteren soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die im Koalitionsvertrag angekündigte Klimakomponente im Wohngeld umzusetzen und insbesondere die steigenden Wohnkostenbelas-

tungen nach energetischen Sanierungen im Wohngeld abzubilden. Außerdem soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, wie die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen vom Bund allein getragen werden können.

Begründet werden diese Forderungen wie folgt: Der einmalige Heizkostenzuschuss sei ein erster wichtiger Schritt, aber nicht ausreichend, um Haushalte mit geringem Einkommen, insbesondere Wohngeldhaushalte, dauerhaft und nachhaltig zu entlasten. Energetisch hochwertige Wohnungen weisen in der Regel höhere Kaltmieten und geringere Heizkosten auf als nicht sanierte Wohnungen. Mit einer Klimakomponente im Wohngeld solle der Zugang von Haushalten mit geringem Einkommen zu Wohnungen mit höherem energetischem Standard unterstützt werden. Die bereits lange geplante Klimakomponente im Wohngeld solle daher gleichzeitig und unbürokratisch eingeführt werden. Die derzeitige Regelung in § 32 des Wohngeldgesetzes sehe vor, dass das Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, zur Hälfte vom Bund erstattet werde. Der einmalige Heizkostenzuschuss werde hingegen vollständig vom Bund getragen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 9a: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 87a)****- BR-Drucksache 123/22 -*****Zustimmungsgesetz*****TOP 9b: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens
Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVerMG)****- BR-Drucksache 124/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlagen**

Als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine seit 24.02.2022 hat Bundeskanzler Olaf Scholz in einer Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 27.02.2022 die Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr angekündigt: Der Bundeshaushalt 2022 werde dieses Sondervermögen einmalig mit 100 Milliarden Euro ausstatten. Diese Mittel würden für notwendige Investitionen und Rüstungsvorhaben genutzt werden. Das Sondervermögen solle im GG abgesichert werden. Von nun an würden Jahr für Jahr mehr als 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in die Verteidigung investiert.⁸ In derselben Sitzung hat der Deutsche Bundestag einen Entschließungsantrag zur damaligen aktuellen Lage beschlossen (BT-Drucksache 20/846).

Zu TOP 9a:

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vorgeschlagen, in Artikel 87a GG einen neuen Absatz 1a einzufügen: „Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung in Höhe von einmalig 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditemächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu TOP 9b:

Mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Bundesgesetz vorgeschlagen, das das Nähere zum Sondervermögen im von der Bundesregierung vorgeschlagenen Artikel 87a Absatz 1a - neu - GG regeln soll (siehe TOP 9a). Die Mittel des Sondervermögens sollen an den Zweck Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit gebunden sein und der Finanzierung bedeutensamer Ausrüstungsvorhaben (insbesondere komplexer überjähriger Maßnahmen) dienen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wirtschaftsplan, der sich für 2022 aus der Anlage zum Gesetzentwurf ergeben soll (§ 5 Absatz 1 Satz 3), wird von der Bundesregierung nachgereicht und ist derzeit nicht Bestandteil der Vorlage. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

⁸ *BT-Plenarprotokoll vom 27.02.2022 (dort TOP 1)*

Ergänzende Informationen

Die NATO hatte nach der Annexion der Krim durch Russland auf ihrem Gipfel in Wales am 04./05.09.2014 beschlossen, dass die Mitgliedstaaten darauf abzielen, sich innerhalb von zehn Jahren auf den Richtwert von 2 Prozent des BIP für Verteidigung zuzubewegen und mindestens 20 Prozent davon in neues Großgerät einschließlich damit zusammenhängender Forschung und Entwicklung zu investieren.

Für die Änderung des GG (TOP 9a) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat erforderlich.

Der Bundesrat hat in seiner 1017. Sitzung am 11.03.2022 (auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) einstimmig einen Beschluss zur damaligen aktuellen Lage gefasst (BR-Drucksache 80/2/22).

Laut der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel (BMF) soll das 2 Prozent-Ziel bereits 2022 unter Anrechnung von Ausgabenpositionen aus dem Wirtschaftsplan erreicht werden.⁹

Zu den Forderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Hinblick auf ihre etwaige Zustimmung zur Änderung des GG wird auf die Rede von deren Vorsitzenden, MdB Friedrich Merz, im Deutschen Bundestag am 23.03.2022 (dort Seite 1921) und die Erwiderung darauf von Bundeskanzler Olaf Scholz (dort Seite 1925) verwiesen.¹⁰

Zu dem vom Freistaat Bayern beim Bundesrat eingebrachte Entschließungsantrag „Für ein Sofortprogramm Ausrüstung und Einsatzbereitschaft – Bundeswehr konsequent auf Landes- und Bündnisverteidigung ausrichten – Sicherheitsarchitektur reformieren“ (BR-Drucksache 106/22) dauern die Ausschussberatungen noch an.¹¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Verteidigung* empfehlen dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen keine Einwendungen zu erheben. Hinsichtlich der GG-Änderung (TOP 9a) sieht dies der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* genauso. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs (TOP 9b) empfiehlt er eine umfangreiche Stellungnahme. In ihr werden u. a. die Ankündigungen des Bundeskanzlers begrüßt. Das einzurichtende Sondervermögen solle ausschließlich für die Ausstattung und Ausrüstung der Bundeswehr verwandt werden. Es sollten nachhaltige Ausgabensteigerungen im Bundeshaushalt gewährleistet werden, um die Erfüllung des 2 Prozent-Ziels umzusetzen. Es sei unabdingbar, auch die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes deutlich zu stärken. Insbesondere bestünde für Investitionen zur Warnung der Bevölkerung ein erheblicher Nachholbedarf.

Im *Rechtsausschuss* ist zu beiden Vorlagen keine Empfehlung an den Bundesrat zustande gekommen.

⁹ *BT-Plenarprotokoll vom 16.03.2022 (dort Mündliche Frage 24, Antwort Seite 1488)*

¹⁰ *BT-Plenarprotokoll vom 23.03.2022 (dort TOP 1)*

¹¹ *Reden von Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Bayern) und von Parlamentarischem Staatssekretär Thomas Hitschler (BMVg): BR-Plenarprotokoll vom 11.03.2022 (dort TOP 47)*

Das Gesetz (TOP 9a) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates; das Gesetz (TOP 9b) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu beiden Vorlagen darüber zu befinden, ob er zu ihnen Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen die Gesetzentwürfe erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 10: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
- BR-Drucksache 82/22 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, den gesetzlichen Mindestlohn ab 01.10.2022 auf 12 Euro brutto je Zeitstunde einmalig durch ein Gesetz anzuheben. Über künftige Anpassungen des Mindestlohns entscheidet wieder die Mindestlohnkommission; erstmals wieder bis 30.06.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024.

Da sich die Anhebung des Mindestlohns auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung (so genannte Minijobs) auswirkt, soll die Minijob-Grenze von derzeit 450 Euro auf 520 Euro erhöht und künftig dynamisch ausgestaltet werden. Damit wird eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn möglich.

Gleichzeitig sind im Gesetzentwurf Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung enthalten:

- Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (so genannte Midijobs) soll von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben werden, um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker zu entlasten.
- Außerdem soll der Belastungssprung beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für Beschäftigte geglättet werden. Damit werden die Anreize erhöht, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein.

Als Folgeänderung zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns enthält der Gesetzentwurf eine Anpassung der Schwellenwerte der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung sowie auch Ausnahmen von den Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung entspricht mit dem Gesetzentwurf einem Anliegen aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (u. a. dort Seiten 69, 70).

“Von der Erhöhung des Mindestlohns profitieren mehr als sechs Millionen Menschen, vor allem Frauen und Beschäftigte in Ostdeutschland. Ein armutsfester Mindestlohn ist eine Frage der Leistungsgerechtigkeit und des Respekts vor ehrlicher Arbeit“, so der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil.¹² Die Anpassung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission – so Heil – habe sich grundsätzlich bewährt. Deshalb werde dies eine einmalige Anpassung durch den Gesetzgeber bleiben.

¹² BMAS: *Pressemitteilung vom 23.02.2022*

In Deutschland gibt es seit 2015 einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Seit Januar 2022 beträgt er 9,82 Euro je Stunde. Außerdem gelten für eine Reihe von Wirtschaftszweigen branchenbezogene tarifliche Mindestlöhne, die zum Teil deutlich über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen.¹³

Der Mindestlohn steigt ab 01.07.2022 turnusmäßig auf 10,45 Euro und soll ab 01.10.2022 auf 12 Euro erhöht werden. Mitte 2023 wird die Mindestlohnkommission erneut Vorschläge zur Anpassung (ab 2024) unterbreiten.

In Mitteldeutschland profitieren laut einer Studie rund 860.000 Arbeitnehmende von der geplanten Erhöhung des Mindestlohns.¹⁴

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung festgehalten, dass die geplante Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro pro Arbeitsstunde eine große Eingriffstiefe aufweise und mit signifikanten Lohnsteigerungen zu rechnen sei. Offen bliebe allerdings, inwieweit sich die zu erwartende Stundenlohnerhöhung in den monatlichen Arbeitseinkommen, in einer Reduzierung des Arbeitslosengeld-II-Bezugs und in einer reduzierten Armutgefährdung niederschlagen werde, und welche Beschäftigungswirkung zu erwarten sei.¹⁵

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die einmalige Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro. Allerdings lehnt er die Anhebung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze entschieden ab. Das Modell Minijob würde durch die geplante Regelung fest im Arbeitsmarkt etabliert – trotz der wissenschaftlich eindeutig belegten negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie bei der Gleichstellung.

Auch der DGB Sachsen-Anhalt hat vor einer wachsenden Zahl von Minijobs gewarnt. Es bestehe die Gefahr, dass reguläre Beschäftigung verdrängt werde, so DGB-Landesleiterin Susanne Wiedemeyer am 03.03.2022. Gerade für Frauen sei der Minijob oft das sichere Ticket in die Altersarmut.¹⁶

Laut einer Auswertung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung gab es 2021 (Stichtag 30.06.2021) in Sachsen-Anhalt rund 96.000 Minijobende, bundesweit mehr als 7,15 Millionen. Nach Angaben des WSI sind von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Deutschland etwa 60 Prozent Frauen. Für mehr als 65.000 Beschäftigten aus Sachsen-Anhalt war der Minijob zugleich der Hauptjob. Das waren den Angaben zufolge 7,5 Prozent aller Erwerbstätigen im Land, die dieser geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgingen.¹⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* begrüßen die gesetzliche Erhöhung des Mindestlohns und die Anhebung der

¹³ *Grafik des WSI: Mindestlöhne in Deutschland*

¹⁴ *Übersicht des MDR (Stand: 20.02.2022)*

¹⁵ *IAB-Stellungnahme*

¹⁶ *Zeit online 03.03.2022: Artikel „DGB: Minijob oft "Ticket" in Altersarmut - 96.000 im Land“*

¹⁷ *WSI-Auswertung vom 03.03.2022*

Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich und betonen, dass mit der Anhebung der Höchstgrenze insbesondere für Frauen der Anreiz für den Umstieg vom Minijob in den Midijob erhöht werden kann und verweisen auf die Realisierung der im Koalitionsvertrag angedachten Weiterentwicklung der Familienbesteuerung. Des Weiteren empfehlen beide Ausschüsse u. a. im Rahmen der Evaluation zu prüfen, inwieweit dieses Gesetz eine Ausweitung von Minijobs verhindert und Minijobs nicht als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden.

Ergänzend unterstreicht der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* das Ziel des Gesetzentwurfs, Anreize für die Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen. Außerdem empfiehlt er zu prüfen, welche Anreize ggf. unterhalb der gesetzlichen Ebene gesetzt werden könnten, um insbesondere Arbeitgeber zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu motivieren.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt zu prüfen, inwieweit die Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz vereinfacht und insbesondere die stundenreduzierten Arbeitszeiten bei Teilzeitbeschäftigten praxisnäher ausgestaltet werden können.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 11: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) - BR-Drucksache 125/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht u. a. folgende Regelungen vor:

- Einführung eines monatlichen Sofortzuschlages in Höhe von 20 Euro für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben. Der Sofortzuschlag soll ab 01.07.2022 ergänzend gezahlt und bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung vorgesehen werden. Voraussetzung für den Anspruch soll sein, dass das Kind entweder einen Leistungsanspruch nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder auf die ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, oder der Anspruch nur wegen der Berücksichtigung elterlichen Kindergeldes beim Kind nicht besteht. Außerdem soll der Sofortzuschlag auch für Kinder gezahlt werden, für die ihre Eltern einen Kinderzuschlag erhalten. Hierfür wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlages erhöht.
- Erhalt einer Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für Leistungsberechtigte, die im Monat Juli 2022 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgerische Leistung der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen. Die Einmalzahlung soll dem Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen dienen.
- Aufnahme einer Folgeänderung zu der geplanten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro ab 01.10.2022 (siehe BR-Drucksache 82/22, TOP 10) bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- Verschiebung des Stichtages vom 01.07.2021 auf 01.07.2023 (betreffend Regelungen für Assistenzhunde) im Behindertengleichstellungsgesetz.

Das Gesetz soll u. a. am 01.07.2022, die Änderung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) am 01.10.2022, die Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Kindergrundsicherung als prioritäres Vorhaben von großer jugend- und familienpolitischer Bedeutung vereinbart (dort Seiten 99, 100):

„Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. Wir werden Kitas, Schulen und sonstige Angebote der Bildung und Teilhabe sowie Mobilität weiter stärken.

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/ XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebtrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.

Mit dem Garantiebtrag legen wir in dieser Legislaturperiode die Grundlage für unser perspektivisches Ziel, künftig allein durch den Garantiebtrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen.

Bei der Leistungsbündelung prüfen wir Wechselwirkungen mit anderen Leistungen und stellen sicher, dass sich die Erwerbsarbeit für Eltern lohnt. Unter Federführung des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend soll dazu eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Mit einem neuen digitalen Kinderchancenportal, in dem Leistungen für Bildung und Teilhabe zu finden sind, wollen wir Kindern einen einfachen Zugang ermöglichen. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir dafür den Einkommensbegriff bis Mitte 2023 in allen Gesetzen harmonisieren. Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung werden wir von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, mit einem Sofortzuschlag absichern. Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, entlasten wir mit einer Steuergutschrift.“

Mit der Einführung des Sofortzuschlags würde der Höchstbetrag im Kinderzuschlag um 20 Euro erhöht, und zwar von bis zu 209 Euro auf bis zu 229 Euro monatlich pro Kind. Den Kinderzuschlag können Familien mit kleinen Einkommen erhalten. Die Familienleistung unterstützt Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht, zusätzlich zum Kindergeld.

Mit dem so genannten „KiZ-Lotsen“ der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)¹⁸ können Eltern und Alleinerziehende prüfen, ob für sie ein Kinderzuschlag in Betracht kommt. Einen Antrag auf Kinderzuschlag können sie online bei der Familienkasse¹⁹ ausfüllen. Wer den Kinderzuschlag erhält, hat außerdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe²⁰ und kann sich von den Kita-Gebühren befreien lassen.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Bestimmung der für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger nach Landesrecht wird abgelehnt. Bei dem geplanten Einmalzuschlag sehe der Gesetzentwurf keine Trägerbestimmung nach Landesrecht vor. Es gebe keinen fachlichen oder systematischen Grund, den geplanten Sofortzuschlag anders zu behandeln. Bei beiden Leistungen handele es sich um ergänzende Leistungen, mit denen ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum für die Leistungsberechtigten geschaffen werden soll. Zudem regen die Ausschüsse eine Wiederaufnahme der noch im Referentenentwurf enthaltenen Kostenerstattungsregelung für den Sofortzuschlag und eine Erweiterung um eine Kostenerstattung für die Kosten der Einmalzahlung an. Die Kosten bei Ländern und Kommunen für die Einmalzahlung für Leistungsberechtigte werden in der Begründung des Gesetzentwurfs mit rund 10 Millionen Euro angegeben. Für den Sofortzuschlag wird in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Mehrausgaben für Länder und Kommunen von rund 6 Millionen Euro pro Jahr gerechnet, wobei unklar sei, wie lange diese Mehrkosten anfallen, da der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundversicherung gezahlt werden soll. Auf Länder und Kommunen kommen also erhebliche Mehrkosten zu, die im Hinblick auf den Sofortzuschlag noch nicht zeitlich eingrenzbar seien. Die Ausschüsse fordern, dass diese Mehrkosten der Bund im Rahmen einer Kostenerstattung übernimmt.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

¹⁸ [KiZ-Lotse der BA](#)

¹⁹ [Antragsverfahren der BA](#)

²⁰ [BMFSFJ: Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe](#)

²¹ [BMFSFJ: Weitere Informationen](#)

TOP 13: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)
- BR-Drucksache 83/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet zur weiteren Bekämpfung von Folgen der Corona-Pandemie eine Reihe von Maßnahmen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten – teils rückwirkend – in Kraft treten sollen. Neben Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in mehreren Artikeln sind Änderungen des Gewerbesteuergesetzes, des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung sowie der Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung vorgesehen. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde er parallel dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Ziel der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist es, Unternehmen und Berufstätige in besonderen Belastungssituationen auch 2022 steuerlich zu entlasten und Investitionsanreize für die nächsten Jahre zu setzen:

- steuerrechtliche Flankierung des geplanten „Pflegebonus“ durch Steuerfreiheit der aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen von Arbeitgebern gewährten Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise für Beschäftigte bestimmter Einrichtungen in Gesundheitswesen und Pflege bis zur Höhe von 3.000 Euro sowie Nichtanrechnung von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende);
- Verlängerung der steuerlichen Förderung steuerfreier Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld um sechs Monate bis Ende Juni 2022 sowie der Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag für längstens 120 Arbeitstage um ein Jahr bis 31.12.2022;
- Verlängerung der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Möglichkeit der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um ein Jahr, das heißt in Bezug auf Wirtschaftsgüter, die 2022 angeschafft oder hergestellt werden;
- Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023, Erhöhung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag für 2022 und 2023 auf 10 Millionen Euro bei Einzel- bzw. auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung sowie dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktrages auf zwei Jahre ab 2022 (in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre);
- Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG sowie der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, ebenfalls um ein weiteres Jahr;
- Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen um weitere drei Monate sowie Erklärungsfristen für 2021 und 2022 (jedoch in geringerem Umfang und auch für Steuerpflichtige, die ohne Steuerberatung ihre Steuererklärungen abgeben).

Außerdem soll das Gesetzesvorhaben genutzt werden, um zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission im EStG den Registerbezug beim Einbehalt der Lohnsteuer in der Seeschifffahrt vom Inland auf EU/ EWR-Staaten zu erweitern.

Ergänzende Informationen

Die Maßnahmen werden 2022 bis 2025 in der vollen Jahreswirkung zu durchschnittlichen Mindereinnahmen von insgesamt 2,61 Milliarden Euro bei der Lohn- und Einkommensteuer, der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag – für den Bund in Höhe von 963 Millionen Euro, für die Länder von 910 Millionen Euro und für die Gemeinden von 737 Millionen Euro – führen. Am stärksten schlagen die Mindereinnahmen voraussichtlich 2023 und 2024 zu Buche und nehmen 2025 deutlich ab. Ab 2026 sei wieder mit Steuermehreinnahmen im jeweils unteren dreistelligen Bereich der einzelnen Gebietskörperschaftsebenen zu rechnen (lt. Begründung zum Gesetzentwurf).

Die Steuerfreiheit des bereits medial diskutierten „Pflegebonus“ soll gemäß § 3 neue Nummer 11b EStG für Personal in folgenden Einrichtungen greifen – und zwar auch dann, wenn die Tätigkeiten durch Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen ausgeübt werden:

- in Krankenhäusern,
- bei ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- in weiteren voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie vergleichbaren Einrichtungen, oder
- weitere Leistungserbringer für die unter o. g. Punkt 3 benannten ambulanten Pflegedienste und Unternehmen.

Für pandemiebezogene zusätzliche Zuschüsse oder Sachbezüge von Arbeitgebern in anderen Bereichen gilt gemäß § 3 Nummer 11a EStG eine Steuerfreiheit bis zu 1.500 Euro, sofern sie zwischen 01.03.2020 und 31.03.2022 gezahlt bzw. gewährt wurden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderungsvorschläge zielen wie folgt darauf ab: Zum einen sollen für Beschäftigte in den o. g. Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen bzw. bei entsprechenden Dienstleistern jene Boni, die zwischen 18.11.2021 und 31.03.2022 gezahlt wurden, nach § 3 Nummer 11a steuerfrei bleiben und der Maximalbetrag für sie auf 3.000 Euro verdoppelt werden. Aufgrund der mit dem Gesetzentwurf für den Veranlagungszeitraum 2020 erneut und für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2023 erstmals verlängerten Steuererklärungsfristen sollen eine ganze Reihe von Fristen in der Abgabenordnung angepasst sowie Klarstellungen vorgenommen und der Gleichklang von Fristen im Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht gewahrt werden. Zudem geht es um Modifizierungen im Zusammenhang mit der Verzinsung und der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen ab dem Wirtschaftsjahr 2022 und – sofern entsprechende Steuerbescheide noch nicht rechtskräftig sind – für 2020 und 2021.

Weiterhin soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein häuslicher Arbeitsplatz auch nach der Pandemie ohne Vorliegen eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers steuerlich berücksichtigt werden kann.

Nicht zuletzt regt der *Finanzausschuss* an festzustellen, dass die unerwartete Verlängerung der degressiven Abschreibung mit erheblichen Mehrbelastungen für Länder und Gemeinden verbunden ist. Diese seien nur verkraftbar, wenn angekündigte andere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen des Bundes für Länder und Gemeinden rechtzeitig konkretisiert werden – so z. B. die fortgesetzte Bundesunterstützung für die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten, die Verstetigung von Bundesmitteln zur Förderung frühkindlicher Bildung oder die Erhöhung von Regionalisierungsmitteln für den ÖPNV. Die angekündigte Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter dürfe Länder und Kommunen zudem nicht erneut belasten.

Der *Gesundheitsausschuss* plädiert in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme dafür, die Steuerfreiheit für den Pflegebonus in § 3 Nummer 11b Satz 1 EStG nicht an das Erfordernis bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zu knüpfen, den Höchstbetrag deutlich anzuheben und die Steuerfreiheit für einen Auszahlungszeitraum bis Ende 2023 zu gewähren. Außerdem sollten unabhängig vom Pflegebonus Zuschläge und Sonderzahlungen in der ambulanten und stationären Langzeitpflege steuerfrei gestellt werden. Außerhalb des Steuerrechts sollte die Attraktivität des Pflegeberufs angesichts des Fachkräftemangels auch durch die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für Pflegekräfte, insbesondere in Großstädten, erhöht werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür ein entsprechendes Wohnraumprogramm aufzulegen und mit den Ländern abzustimmen.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen – teils identisch, teils ähnlich wie der *Finanzausschuss*, und zwar bezogen auf die Änderungsvorschläge zur Homeoffice-Pauschale, zur Gewährung branchenunabhängiger Corona-Prämien sowie zur Verzinsung und der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

In mehreren weiteren Empfehlungen schlägt der *Wirtschaftsausschuss* außerdem vor, angesichts der höheren Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadenspotenzials von Krisen wie Pandemien, Extremwetterereignissen, Naturkatastrophen und Krieg die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen zu stärken und bestehende Instrumente zur Risikovorsorge auszubauen, z. B. steuerfreie Risikorücklagen oder sachgrundlose Rückstellungen. Mit Blick auf aktuelle Lieferengpässe sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unbefristet ausgestaltet werden. Zudem soll die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vorgesehene Investitionsprämie bzw. Superabschreibung noch in diesem Jahr umsetzen und hierfür zügig einen Regelungsvorschlag auf den Weg bringen. Weiterhin empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss*, einen höheren Höchstbetrag sowie einen längeren Zeitraum beim Verlustrücktrag festzulegen. Die Abschaffung der bestehenden teilweisen Verzichtsmöglichkeit auf den Verlustrücktrag sieht der Ausschuss kritisch. Nicht zuletzt sollten Regelungen zur steuerlichen Förderung erneuerbarer Energien im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgelegt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 14: Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 - BR-Drucksache 127/22 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist der steuerliche Teil eines Maßnahmenbündels, mit dem die Bevölkerung angesichts der drastischen Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich entlastet werden soll. Er enthält dazu folgende Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die mit Wirkung vom 01.01.2022 gelten sollen:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden und würde sich beim monatlichen Lohn- bzw. Einkommensteuerabzug steuermindernd auswirken.
- Der Grundfreibetrag für 2022 soll um 363 Euro auf 10.347 Euro steigen und würde ebenfalls den monatlichen Abzug der Lohn- bzw. Einkommensteuer mindern.
- Die Entfernungspauschale für Fernpendler, die bis 2026 befristet ist, wird nicht erst ab 01.01.2024, sondern bereits mit Wirkung vom 01.01.2022 angehoben und soll ab dem 21. Kilometer 38 Cent betragen. Dies gilt auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist. Betroffene sollen ab dem auf das In-Kraft-Treten folgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren wegen der höheren Entfernungspauschale beantragen können. Diese Maßnahme soll sich allerdings nur dann steuermindernd auswirken, wenn durch die höhere Fernpendlerpauschale eine Entlastung um mehr als die 200 Euro eintritt, um die der Arbeitnehmer-Pauschbetrag angehoben wird.
- Für Geringverdienende, die von einer Steuerentlastung kaum oder gar nicht profitieren würden, soll die Mobilitätsprämie vorzeitig erhöht werden.

Ziel ist es, das Gesetzgebungsverfahren zügig abzuschließen, um nicht nur ein wirksames Entlastungssignal zu geben, sondern auch Planungssicherheit für die Betroffenen zu schaffen.

Ergänzende Informationen

Für Beschäftigte, denen vom Arbeitseinkommen Lohn- und Einkommensteuer abgezogen wird, soll der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber grundsätzlich korrigiert werden, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass das in der Regel der Fall ist, sowie die Finanzverwaltung nach Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes entsprechende Programmablaufpläne aufgestellt und bekanntgemacht hat. Bei nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen wird sich diese Maßnahme erst im Ergebnis einer Steuererklärung für 2022 steuermindernd auswirken.

Grundsätzlich betont die Bundesregierung, dass die bevölkerungsbezogenen Maßnahmen zur Entlastung von Energie- und Mobilitätsausgaben einkommensschwächere Personen und Haushalte vergleichsweise stärker entlasten sollen als jene mit höherem Haushaltseinkommen. Dieser Gesetzentwurf korrespondiert insofern mit den in weiteren Gesetzentwürfen vorgesehenen

Entlastungsmaßnahmen für Menschen, die Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder einen Kinderzuschlag beziehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten angesichts der Inflation die Eckbeträge des Lohn- und Einkommensteuertarifs noch für 2022 so angepasst werden, dass sie die Auswirkungen der „kalten Progression“ vollständig ausgleichen und künftig zum Ausgleich der „kalten Progression“ die Tarife jährlich geprüft und angepasst werden.
- Der auf 38 Cent erhöhte Betrag für die Fernpendlerpauschale solle ab dem ersten Entfernungskilometer greifen und die Pauschale entsprechend dem Preisanstieg bei Kraftstoffen dynamisiert werden. Sofern Beschäftigte für Dienstfahrten ihr Privatfahrzeug benutzen, soll der steuerfreie Aufwandsersatz von derzeit 30 Cent je Kilometer an die aktuellen Preisverhältnisse angepasst werden.
- Es sei festzustellen, dass die vorgesehenen Entlastungen durch die höhere Werbekostenpauschale und die höhere Entfernungspauschale für Fernpendler hinter den Vorschlägen einiger Länder zurückbleiben. Diese Pauschalen müssten künftig regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht angepasst werden. Über die beabsichtigte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus seien zudem weitergehende Maßnahmen zur wirksamen Begrenzung steigender Energiekosten notwendig, konkret die Senkung der Stromsteuer auf das von der EU festgesetzte Mindestmaß.

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 17: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) - BR-Drucksache 40/22 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Vorschlag als Teil des „Fit für 55“-Pakets zur Umsetzung des Grünen Deals verfolgt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) die übergeordnete Zielsetzung der Klimaneutralität des Gebäudebestands der EU bis 2050. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele für 2030 und 2050 erreicht werden. Die Kommission schlägt dazu insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude – alle neuen öffentlichen Gebäude schon ab 2027 – emissionsfrei sein [„zero-emission-building“-Standard (ZEB)]. Sie dürfen danach nur wenig Energie verbrauchen, vor Ort kein CO₂ emittieren und müssen vollständig mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden.
- Die hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz am schlechtesten abschneidenden 15 Prozent des Gebäudebestandes der Mitgliedstaaten sind so zu renovieren, dass Nichtwohngebäude bis 2027 und Wohngebäude bis 2030 statt der schlechtesten Einstufung G auf einer harmonisierten Skala mindestens das nächsthöhere Niveau F erreichen.
- Gebäudeenergieausweise sollen EU-weit harmonisiert werden und den Primärenergieverbrauch sowie Referenzwerte darstellen.
- Für Gebäude, die verkauft oder vermietet werden, muss jeweils ein Gesamtenergieeffizienzausweis vorliegen, der auf einer harmonisierten Skala von A bis G beruht. Eine Ausweitung dieser Verpflichtung erfolgt auf Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, Gebäude, für die ein Mietvertrag verlängert wird, und alle öffentlichen Gebäude.
- Die nationalen Gebäuderenovierungspläne sind vollständig in die nationalen Energie- und Klimapläne zu integrieren, die einen schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung bis spätestens 2040 vorsehen.

Nach der Intention der Kommission sollen die angestrebten Renovierungen nicht nur dem Klimaschutz dienen, sondern zugleich auch positive soziale Wirkungen entfalten, weil sie Arbeitsplätze schaffen und die Energiekosten der Nutzer senken.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die große Bedeutung des Gebäudesektors für die Klimawende wird allgemein anerkannt, das Energiespar- und Klimaschutzpotenzial ist hier erheblich. So geht die Kommission davon aus, dass 40 Prozent des Energieverbrauchs und 36 Prozent der energiebezogenen Treibhausgasemissionen in der EU auf den Gebäudesektor zurückgehen. Auf Heizung, Kühlung und Warmwasser entfallen wiederum 80 Prozent des Energieverbrauchs der Haushalte.

Die Initiative der Kommission trifft trotz weit überwiegender genereller Befürwortung der Zielsetzung auf differenzierte Resonanz.

Die Bundesarchitektenkammer e. V. (BAK) bewertet den Vorschlag als „Paradigmenwechsel“, da die Kommission Etappen zum gemeinsam vereinbarten Ziel einer weitgehend klimaneutralen Beibehaltung aller Gebäude spätestens bis 2050 festlegt, und deren Realisierung den Mitgliedstaaten erstmals unter der Vorgabe von Fristen vorschreibt. Die BAK befürwortet u. a., dass mit der Neueinführung des Nullemissionsgebäudestandards ein Neubaustandard eingeführt werde, der konform zu den EU-Klimazielen sei. Erforderlich sei jedoch die Klärung der offenen Fragen zu geplanten Sanierungspflichten; als dringend erforderlich erachtet sie sozial abfedernde Finanzierungsmodelle.²²

Der Internationale Verband der Immobilienbesitzer [International Union of Property Owners (IUPO)] sieht laut Medienberichten in der direkten Verpflichtung zur Renovierung der Gebäude bis spätestens 2033, unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches oder privates Gebäude, ein Wohngebäude oder ein Nichtwohngebäude handelt und ob es vermietet ist oder nicht, eine große Herausforderung.²³ Während die Kommission davon ausgeht, dass die neuen Standards zur „Renovierungswelle“ mit einer Zielgröße von 35 Millionen Wohnungen beitragen, müssen nach Berechnungen der IUPO bis 2033 sogar mindestens 40 Millionen Gebäude in der EU renoviert werden; Probleme werde der erhebliche Mangel an qualifizierten Arbeitskräften im Baubereich bringen.

Auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks betont die weitreichende Bedeutung des Vorschlags für das Handwerk, da deren Anwendungsbereich neben der Energieeffizienz auch das Klimaerwärmungspotenzial von Gebäuden im gesamten Lebenszyklus erfasse. Damit werde etwa die Ausstellung von Energieausweisen erheblich aufwendiger und damit teurer. Die Annäherung an den Nullemissionshausstandard erfordere erhebliche, kurzfristig nicht rentable Investitionen. Damit Gebäude- und Wohnungseigentümer diese Investitionen tätigen können, sollte gesetzlich Gefordertes auch finanziell gefördert werden können.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 55) wurde ein Klimaschutzs Sofortprogramm festgeschrieben, das u. a. knapp 5 Milliarden Euro zusätzlich für die energetische Gebäudesanierung und energieeffiziente Neubauten auch im sozialen Wohnungsbau vorsieht. Auf Basis des novellierten deutschen Klimaschutzgesetzes sollen die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor von rund 120 Millionen Tonnen CO₂ 2020 weiter auf 67 Millionen Tonnen 2030 reduziert werden - gegenüber 1990 eine Absenkung um mehr als zwei Drittel.²⁴ Speziell für besonders betroffene Kommunen wurden Hinweise auf fünf wichtige Förderprogramme für bessere Energieeffizienz veröffentlicht, die sie bei ihren Investitionen unterstützen.²⁵

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seiten 143, 144) enthält Festlegungen, dass man mit Blick auf die aus dem mehrjährigen Finanzrahmen der EU und dem Konjunkturprogramm „NextGeneration EU“ umfangreich zur Verfügung stehenden Finanzmittel geeignete Maßnahmen für eine niedrigschwellige

²² BAK-Stellungnahme vom 24.02.2022

²³ EURACTIV-Artikel vom 16.12.2021

²⁴ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: "Bauen und Wohnen"

²⁵ BMWK: „Energieeffizienz in Kommunen (Flyer)“ vom 15.02.2022

Breitenförderung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz respektive der Minderung des CO₂-Ausstoßes schaffen will.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die befassten Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat umfangreiche inhaltliche Stellungnahmen und sind sich grundsätzlich darin einig, dass die von der Kommission angestrebte Verbesserung des Gesamtenergieeffizienz des Gebäudebestands ein wesentlicher Baustein ist, um die Klimaziele der EU zu erreichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* nimmt die sozialen Aspekte des Vorschlags in den Blick und befürwortet die gewählten Ansatzpunkte zur Vermeidung künftiger Energiearmut. Entscheidende Voraussetzung für die soziale Akzeptanz der Klimawende sei die Vermeidung sozialer Härten. Die Bundesregierung müsse daher dafür sorgen, dass die Kosten von Gebäudesanierungen nicht unbegrenzt auf arme und armutsgefährdete Mieterinnen und Mieter umgelegt werden dürfen.

Der *Finanzausschuss* wendet sich entschieden gegen die Aufnahme von Vorgaben zu möglichen Förderinstrumenten der Mitgliedstaaten zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich, da schon die nationalen Ausgangsbedingungen verschieden sind. Dies gelte insbesondere für steuerliche Anreize, da das bestehende Einstimmigkeitserfordernis nicht umgangen werden dürfe.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* stellt auf die besonderen Aspekte der Denkmalpflege ab und hebt die besondere Rolle historischer Gebäude hervor, die aufgrund ihrer langen Existenz und der zumeist lokal gewonnenen natürlichen Baustoffe per se klimafreundlich seien. Über individuelle Lösungen müsse für einen Ausgleich zwischen Energieeffizienz und nachhaltigem Umgang mit überlieferter Substanz gesorgt werden. Die Vorschläge sollten an der Vorgabe des EU-Vertrags gemessen werden, wonach sich die EU zur Wahrung des kulturellen Reichtums verpflichtet habe.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert unter Subsidiaritätsgesichtspunkten und dem Hinweis auf die Heterogenität des Bausektors in den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum für jeweils eigene Wege zur Klimaneutralität des Gebäudebestands. Mit staatlichen Instrumenten könne ein energieeffizienter dekarbonisierter Gebäudebestand bis 2050 nicht gewährleistet werden. Erforderlich sei die Akzeptanz für die vorgeschlagenen Maßnahmen durch deren wirtschaftliche Vertretbarkeit, Technologieoffenheit und -umsetzbarkeit. Der Ausschuss stellt in Frage, dass Renovierungskosten grundsätzlich durch Einsparungen bei den Energiekosten ausgeglichen werden können. Voraussetzung für die Renovierungspflicht müsse eine freiwillige Investitionsentscheidung bleiben, zumindest aber müsse eine Befreiung aufgrund objektiver oder subjektiver Unzumutbarkeit möglich sein. Kritisch bewertet der Ausschuss die vorgesehenen Datenbanken zur Energieeffizienz von Gebäuden aufgrund der damit verbundenen Bürokratielasten.

Der *Wirtschaftsausschuss* teilt wesentliche der o. g. Kritikpunkte. Er wendet sich darüber hinaus gegen die verschiedenen vorgesehenen Informationsinstrumente über Gebäudebeschaffenheit, die einen erheblichen Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung mit sich bringen. Der Energieausweis reiche unter den Aspekten von Transparenz und Kosteneffizienz aus.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* befürwortet den Kommissionsansatz, mit der Renovierung der energetisch schlechtesten Gebäude zu beginnen. Er schlägt vor, von der Bundesregierung zu fordern, in Übereinstimmung mit den Ansätzen der Kommission, insbesondere beim Neubau den Schwerpunkt auf Nullemissionsgebäude zu legen.

Der *Verkehrsausschuss* konzentriert sich auf den Ansatz des Vorschlags, Bauvorschriften zugunsten der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu nutzen. Damit könne der klimapolitisch erforderliche Hochlauf der Elektromobilität gefördert werden, wonach in Deutschland bis 2030 mindestens 15 Millionen vollelektrischer Personenkraftwagen fahren sollen. Zwar sei die Stärkung des Fahrradverkehrs ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit im Verkehrsbereich, vorgesehene Regelungen zu Fahrradabstellplätzen sollten jedoch der lokalen Ebene vorbehalten werden. Ebenso wie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt er dem Bundesrat die Direktzuleitung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 24a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie - BR-Drucksache 26/22 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der Mitteilung der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist es, den europäischen Hochschulen zu ermöglichen, enger zusammenzuarbeiten, Kapazitäten und Ressourcen zu bündeln und gemeinsame Abschlüsse zu vergeben. Die Hochschulen sollen unterstützt werden, um zur Erholung und Resilienz Europas beizutragen. Die Ziele sind:

- Stärkung der europäischen Dimension von Hochschulbildung und Forschung,
- Unterstützung der Hochschulen als richtungsweisende Wahrzeichen unserer europäischen Lebensweise,
- Aufwertung der Hochschulen als wichtige Akteure beim grünen und digitalen Wandel,
- Stärkung der Hochschulen als treibende Kraft für die weltweite Führungsrolle der EU.

Die Kommission schlägt dazu u. a. vier Leitinitiativen vor, die bis Mitte 2024 umgesetzt werden sollen:

- Europäische Hochschulen: Die Hochschulallianzen sollen unter Beteiligung von über 500 Hochschulen auf 60 erhöht werden. Ziel ist eine gemeinsame Zusammenarbeit in Bildung, Forschung und Innovation und ein europäischer interuniversitärer Campus für Studierende, Lehrkräfte und Forschende.
- Rechtlicher Status: Für Hochschulallianzen soll es einen rechtlichen Status geben.
- Gemeinsamer europäischer Hochschulabschluss: Er soll den Wert transnationaler Erfahrungen bei Hochschulqualifikationen anerkennen.
- Europäischer Studierendenausweis: Um die Mobilität Studierender zu erleichtern, soll ein „European Student Identifier“ für alle Studierenden an europäischen Hochschulen eingeführt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zeitgleich zur Mitteilung hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit (BR-Drucksache 49/22) vorgelegt. Diese Vorlage wird vom Bundesrat parallel (TOP 24b) mitberaten.

Die Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, Mariya Gabriel, äußerte sich zu den Initiativen wie folgt: „Wir stehen bereit, um unsere Kräfte mit den Mitgliedstaaten und Hochschuleinrichtungen in ganz Europa zu bündeln. Gemeinsam können wir Bildung, Forschung und Innovation zum Nutzen der Gesellschaft näher zusammenbringen. Die Allianzen der Europäischen Hochschulen ebnen den Weg dorthin; bis Mitte 2024 werden aus dem EU-Haushalt bis

zu 60 solcher Allianzen unter Beteiligung von mehr als 500 Universitäten in ganz Europa unterstützt.“²⁶

Die Hochschulen in Sachsen-Anhalt sind europäisch und international gut vernetzt. Beispiele: Die Martin-Luther-Universität Halle/ Wittenberg (MLU) unterhält 100 Partnerschaften mit ausländischen Universitäten und Forschungseinrichtungen²⁷ und eine Vielzahl von Erasmus-Partnerschaften.²⁸ Die Hochschule Anhalt (HS-Anhalt) hat derzeit 216 Partneruniversitäten. Über Erasmus+ sind Auslandsstudium und Auslandpraktikum an einer Partnerhochschule möglich.²⁹ Die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (Burg-Halle) verfügt im Rahmen des Erasmus-Programms über Kooperationsvereinbarungen zu 53 Partnerschulen. Die Hochschule ist auch Mitglied im Cumulus-Verbund der Europäischen Hochschulen.³⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßen die Diskussion über Grundlagen, Aufgaben und Perspektiven der europäischen Hochschul-, Wissenschafts- und Forschungszusammenarbeit. Es dürfe jedoch nur um eine Weiterentwicklung, nicht um eine Neugestaltung der Zusammenarbeit gehen. Die Initiativen müssten Kompetenzen, Subsidiaritätsprinzip und Harmonisierungsverbot beachten. Beide Ausschüsse kritisieren viele Einzelpunkte. So wird die Fortentwicklung der Europäischen Hochschulallianzen und die Erarbeitung eines europäischen Hochschulstatuts äußerst kritisch gesehen. Auch beim Europäischen Hochschulabschluss bestehe noch erheblicher Diskussionsbedarf. Es bedürfe zunächst einer Pilotierung eines freiwilligen „European degree label“. Die Vergabe von Abschlüssen müsse in der Verantwortung der einzelnen Hochschulen in mitgliedstaatlicher Kompetenz bleiben. Auch zur Modularisierung von Bildungsangeboten, Bildungsinhalten und Qualitätssicherung äußern sie sich kritisch. Die Mobilität junger Menschen in Europa sei zu begrüßen, dürfe aber nicht verpflichtender Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote werden. Bedenken bestehen auch bei der Sammlung und Analyse von Bildungsdaten und der Errichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für den Hochschulsektor. Die Ausschüsse empfehlen außerdem, dass die Beteiligung an freiwilligen Maßnahmen im Hochschulbereich nicht zur Vorbedingung für die Vergabe von allgemeinen EU-Fördermitteln gemacht werden dürfe. Da die Themen der Mitteilung im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Bereich der Hochschulbildung sowie die Verwaltungsverfahren der Länder berühren, empfehlen sie, dass die Stellungnahme des Bundesrates durch die Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus schlagen beide Ausschüsse die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat u. a. festzustellen, dass die Ausgestaltung der Unterstützung hinter den Forderungen der VN-Behindertenrechtskonvention zurückbleibe und an das

²⁶ *Pressemitteilung der Kommission vom 18.01.2022*

²⁷ *MLU: Universitätspartnerschaften*

²⁸ *MLU: Erasmus-Partnerschaften*

²⁹ *HS-Anhalt: Internationale Partnerhochschulen*

³⁰ *Burg-Halle: International Office/ Akademisches Auslandsamt*

Recht von Menschen mit Behinderungen auf vollen Zugang zur Hochschulbildung zu erinnern. Beide Ausschüsse schlagen vor, die Herstellung von Barrierefreiheit als Ziel in der europäischen Hochschulstrategie aufzunehmen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

TOP 29: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff
- BR-Drucksache 56/22 -

TOP 30: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)
- BR-Drucksache 51/22 -

Inhalt der Vorlagen

Die vorliegenden Initiativen der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) sind Teil des „Fit-für-55“-Pakets. Vor dem Hintergrund des Ziels der EU, bis 2050 klimaneutral zu sein und auf dem Weg dahin bis 2030 die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 Prozent zu senken, ist eine systemische Änderung im Energiesystem notwendig. Die Nutzung fossiler Brennstoffe muss zugunsten erneuerbarer Energiequellen verringert werden.

Die Kommission beabsichtigt, bestehende regulatorische Hindernisse für den Hochlauf erneuerbarer Gase und Erdgas sowie Wasserstoff abzubauen und Bedingungen für eine kosteneffiziente Weise zu schaffen. Dies dient insbesondere dazu, Energiekosten zu senken.

Dazu werden sowohl die bestehende Richtlinie als auch die Verordnung überarbeitet und Maßnahmen in folgenden fünf Bereichen ergriffen:

- Kundeneinbindung und Verbraucherschutz im Endkundenmarkt für grünes Gas: Verbraucherinnen und Verbrauchern soll es ermöglicht werden, sich für erneuerbare Optionen am Gasmarkt zu entscheiden.
- Wasserstoffinfrastruktur und Wasserstoffmärkte: Derzeit bestehen Hindernisse für die Entwicklung einer kosteneffizienten, grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur und eines wettbewerbsorientierten Wasserstoffmarktes. Deshalb sollen eine gemeinsame Terminologie und ein Zertifizierungssystem geschaffen werden.
- Erneuerbare und CO₂-arme Gase in der bestehenden Gasinfrastruktur und auf den bestehenden Märkten sowie Energieversorgungssicherheit: Der Zugang zum Großhandelsmarkt/ zu virtuellen Handelspunkten ist eine wichtige Grundvoraussetzung, damit das Potenzial erneuerbarer und CO₂-armer Gase ausgeschöpft werden kann. Ebenfalls sollen die Kosten für den grenzüberschreitenden Handel abgeschafft und Regelungen bezüglich der Gasqualitätsparameter getroffen werden. Verbleibende Hindernisse beim Zugang zu LNG-Terminals (Flüssigerdgas) sollen abgebaut werden. So soll die Einfuhr erneuerbarer und CO₂-armer Gase aus dem Ausland ermöglicht werden.

- Netzplanung:
Diskrepanzen zwischen dem europäischen Zehnjahresnetzentwicklungsplan und den nationalen Netzentwicklungsplänen sollen abgebaut werden.
- Versorgungssicherheit und Speicherung:
Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz des Energiesystems (wie die Stärkung der Versorgungssicherheit) sollen vor künftigen Krisen und Schocks schützen. Dies geschieht auch in Reaktion auf die im Herbst 2021 stark gestiegenen Energiepreise. Daher werden spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit getroffen, die etwa einer wirksameren und koordinierten Nutzung der Speicherung dienen sollen. Auch Cybersicherheitsrisiken werden adressiert.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

22 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in der EU bestehen derzeit aus gasförmigen Brennstoffen. Der Anteil fossilen Gas dabei liegt bei 95 Prozent.

Wasserstoff wird zukünftig hauptsächlich in der energieintensiven Industrie (wie Raffinerien, Herstellung von Düngemitteln oder Stahlerzeugung) und in Sektoren des Schwerlastverkehrs (wie Seeverkehr, Luftfahrt, Langstrecken-Nutzfahrzeuge) eine entscheidende Rolle spielen, da dort eine Elektrifizierung nicht möglich ist.

Mit der Förderung erneuerbarer Gase sollen diese Sektoren dekarbonisiert, die Flexibilität des Elektrizitätssystems mittels Power-to-X-Technologien erhöht, die Versorgungssicherheit verbessert, die Abhängigkeit von Erdgasimporten verringert und die Stromspeicherung ermöglicht werden. Es ist das Ziel der EU-Wasserstoffstrategie, dass die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bis 2024 auf 1 Million Tonnen und bis 2030 auf 10 Millionen Tonnen ansteigt, um Wasserstoff dann großmaßstäblich einsetzen zu können.

Ab 2023 wird Sachsen-Anhalt 55 Millionen Euro für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur bereitstellen. Damit können für die Realisierung von Leitungs- und Speicherprojekten rund 130 Millionen Euro vom Bund gebunden werden. Etwa 150 Millionen Euro sollen in Wasserstoffspeicher in Bad Lauchstädt sowie in eine Pipeline zwischen Bad Lauchstädt, Leuna und Salzgitter (Niedersachsen) investiert werden. 35,7 Millionen Euro fließen in zwei weitere Pipeline-Projekte.³¹

In einem bislang bundesweit einmaligen Projekt sollen im östlichen Sachsen-Anhalt (in Schopisdorf) 20 Prozent Wasserstoff in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden.³²

Diese und andere Projekte werden im Rahmen der Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt umgesetzt.³³ So z. B. auch ein Forschungsprojekt des Forschungsverbundes HYPOS, welches die Innovationspotenziale von der Erzeugung über Speicherung und Verteilung bis zur Nutzung von grünem Wasserstoff in den Bereichen Chemie, Raffinerie, Mobilität und Energieversorgung heben soll.³⁴

³¹ MWU 09.02.2022: Umsetzung der Wasserstoff-Strategie Sachsens-Anhalts

³² MWU 23.03.2022: Anlage im Jerichower Land erprobt höhere Wasserstoffanteile im Gasnetz

³³ Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt

³⁴ MWL: Pressemitteilung vom 23.03.2022

Aktuell und damit als unmittelbare Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine bemüht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) um wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen mit Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten in Bezug auf Wasserstoff. Auch die Diversifizierung der Gasquellen und damit eine stärkere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen spielten eine wichtige Rolle während der Reise des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck.³⁵ Im Ergebnis dieser Gespräche vereinbarten fünf deutsche Unternehmen Forschungsk Kooperationen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten.³⁶

Um eine weitere Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu erreichen, sollen zwei LNG-Terminals in Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Wilhelmshaven (Niedersachsen) gebaut werden. Allerdings wird eine Inbetriebnahme erst in etwa vier Jahren möglich sein.³⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 29:

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* fordert in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme zur Vorlage, dass der Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ definiert wird. Angesichts stark steigender Energiepreise sind insbesondere einkommensschwache Haushalte sehr vulnerabel und überdurchschnittlich stark von Versorgungssperren betroffen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* begrüßen die Zielsetzung der Dekarbonisierung des Gasversorgungssystems. Zudem hänge der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft unmittelbar von dem zeitnahen Auf- und Umbau dieser Infrastruktur ab. Um den Markthochlauf möglichst effizient und wirtschaftlich sinnvoll einzuleiten, halten es beide Ausschüsse für sinnvoll, die Entflechtungsvorgaben (die Unabhängigkeit des Netzbetriebs von der Wasserstoffherzeugung, der -speicherung und vom -verbrauch) anzupassen. Denn die Vorgaben des Richtlinienentwurfs würden aktuell dazu führen, dass eine Trennung von Unternehmen erforderlich wäre, was den Markthochlauf stark verzögern könnte. Zudem bestehen Zweifel bezüglich der Trennung des Gas- und Wasserstoffnetzes insbesondere im Verteilnetzbereich. Es entstünden Doppelstrukturen und damit verbundene erhebliche Transaktionskosten, die wiederum ebenfalls zu einer Verzögerung des Markthochlaufs führen könnten.

Ferner weisen beide Ausschüsse auf die wichtige Diversifizierung der Gasimportstrukturen vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine hin. Sie empfehlen die Bundesregierung zu bitten, sich im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene für eine verstärkte Unterstützung des Aufbaus von LNG-Infrastrukturen einzusetzen. Dabei sollte die LNG-Infrastruktur GreenGas-ready aufgebaut werden, um zukünftig einen Import von Wasserstoff zu ermöglichen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert eine Überprüfung der europäischen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, um Verkürzungen der Genehmigungsdauer zu erzielen.

³⁵ BMWK: *Pressemitteilung vom 18.03.2022*

³⁶ *Zeit online: Artikel „Deutsche Unternehmen vereinbaren Wasserstoffkooperation mit Emiraten“*

³⁷ *NDR online: Beitrag „SH begrüßt Bau von LNG-Terminal in Brunsbüttel“*

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Zu TOP 30:

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Er schlägt vor, die Bundesregierung um Überprüfung des Begriffs „Erdgas“ zu bitten, indem entweder darauf verzichtet wird oder eine Beschränkung auf „Erdgas fossilen Ursprungs“ erfolgt.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 31: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz) - BR-Drucksache 59/22 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) soll in der EU eine Steigerung von Design- und Produktionskapazitäten für hochinnovative Technologien erreicht werden. Ziel ist es, eine Verdoppelung des Anteils an der Weltproduktion von hochmodernen Mikrochips auf 20 Prozent bis 2030 zu erreichen. Zudem sollen die Resilienz des Halbleiter-Ökosystems der EU und sein weltweiter Marktanteil erhöht und Abhängigkeiten reduziert werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht im Wesentlichen drei Säulen vor:

- Initiative „Chips für Europa“ zur Unterstützung des Aufbaus technologischer Kapazitäten und Innovationen für die Entwicklung und den Einsatz hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik,
- Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Mobilisierung von Investitionen und verbesserte Produktionskapazitäten und
- Schaffung eines Koordinierungsmechanismus zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission zur Marktüberwachung und Krisenreaktion.

Es ist beabsichtigt, dafür in den nächsten Jahren bis zu 43 Milliarden Euro zu mobilisieren. Dieser Betrag ergibt sich aus Mitteln des EU-Haushalts und vor allem durch Beträge, die die Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des Instruments IPCEI³⁸ im Bereich von Mikroelektronik und Halbleitern sowie durch Beihilfen zur Ansiedelung von Chip-Unternehmen bereitstellen werden. 11 Milliarden Euro sollen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der EU zur Verfügung stehen. Im Mehrjährigen Finanzrahmen wurden für die Initiative „Chips für Europa“ 3,3 Milliarden Euro bereitgestellt. Diese entstammen jeweils zur Hälfte den Programmen Horizont Europa und Digitales Europa. Durch das (neue) Gemeinsame Unternehmen für Chips sollen Vorhaben im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation unterstützt werden. Hierfür können 2,875 Milliarden Euro durch Umwidmung zur Verfügung stehen. Zudem sollen nicht verbrauchte Mittel aus dem EU-Haushalt für Halbleiter-Forschung und -Entwicklung verwandt werden. Des Weiteren soll die Europäische Investitionsbank im Rahmen des Programms InvestEU eine spezielle Beteiligungsmischfinanzierungsfazilität für Halbleiter durch einen so genannten Chip-Fonds für Start-ups einrichten (rund 2 Milliarden Euro). Zudem ist vorgesehen, dass der Europäische Innovationsrat von Horizont Europa über das so genannte Accelerator-Programm spezielle Investitionsmöglichkeiten in Form von Zuschüssen und Eigenkapital anbietet. Eine konkrete Förderung der Ansiedelung von Halbleiterproduktionen durch einzelne Mitgliedstaaten könnte mehrere Milliarden Euro betragen.

³⁸ „Important Project of Common European Interest“ sind wichtige transnationale Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit leisten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die andauernde weltweite Halbleiterknappheit und Versorgungsengpässe wirken sich auf zahlreiche Sektoren von zentraler gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung aus (Automobilindustrie, Energie, Kommunikation und Gesundheit sowie strategische Sektoren wie Verteidigung, Sicherheit und Raumfahrt). Zudem hat die zurzeit noch außerhalb Europas stattfindende Fertigung erhebliche sicherheitspolitische Implikationen für die EU. Es ist daher im Sinne einer europäischen digitalen Souveränität von zentraler Bedeutung, einseitige Abhängigkeiten zu reduzieren und europäische Design-, Forschungs- und Produktionskapazitäten sowie Kapazitäten im Bereich der Fertigung substantiell zu erhöhen.

Am 15.03.2022 gab die Intel Corporation aus den USA unter Bezugnahme auf das Chip-Gesetz der EU bekannt, im Zuge seiner Investitionsinitiative in Europa in die Entwicklung zunächst zweier Halbleiterfabriken in Magdeburg zu investieren. Mit der Planung soll ab sofort, mit dem Bau in der ersten Hälfte 2023 begonnen werden. Die Aufnahme der Chip-Produktion soll 2027 erfolgen. Für diese zwei Fabriken plant Intel, 17 Milliarden Euro zu investieren. Im Zuge des Baus sollen 7.000 Arbeitsplätze im Bauwesen erforderlich sein. 3.000 dauerhafte Hightech-Arbeitsplätze bei Intel und Zehntausend zusätzliche Arbeitsplätze bei Zulieferern und Partnern werden insgesamt erwartet. Intel plant, die Fabriken in Magdeburg als so genannte Silicon Junction. Diese Silicon Junction wird als Verbindungspunkt für andere Innovations- und Fertigungszentren in der Region dienen.³⁹

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff erklärt dazu: "Die intensiven Gespräche, die die Landesregierung und die Stadt Magdeburg in den letzten Monaten mit Intel führten, haben sich ausgezahlt. Wir haben uns als ein hervorragender Standort mit Zukunft präsentiert und freuen uns jetzt auf viele tausend neue Arbeitsplätze und eine Milliardeninvestition für Sachsen-Anhalt. Das ist eines der größten Investitionsvorhaben in Deutschland und Europa und ein Quantensprung für Sachsen-Anhalt, ein Meilenstein für den ostdeutschen Wirtschaftsraum und ein guter Tag für ganz Deutschland. Die Menschen in Magdeburg und Sachsen-Anhalt heißen Intel herzlich willkommen!"

Magdeburgs Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper sagte Folgendes: "Unsere umfangreiche Bewerbung, die vielen Gespräche und nicht zuletzt die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Eulenberg haben sich gelohnt. Der geplante Bau der Mega-Chipfabrik von Intel wird die bislang größte Investition in der Geschichte unserer Stadt. Mein Dank gilt allen, die sich in den vergangenen Monaten für Magdeburg als Standort eingesetzt haben, insbesondere dem Unternehmen Intel, der Europäischen Union, der Bundesregierung, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Stadtrat. Das Vorhaben des Chip-Herstellers wird der Entwicklung unserer Stadt eine neue Dynamik geben, die Magdeburg zu einem Wirtschaftszentrum in der Mitte Europas wachsen lässt."

Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, betonte: "Das Land Sachsen-Anhalt ist sehr stolz darauf, dass sich mit Intel ein Weltkonzern hier in Magdeburg ansiedelt. Das sorgt nicht nur für einen Schub für unsere heimische Industrie, sondern stärkt insbesondere unseren Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt. Wir werden weiter hart daran arbeiten, die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen, um Intel einen guten Start und nachhaltige Bedingungen zu gewährleisten."⁴⁰

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, äußerte: „Die milliardenschwere Ansiedlung ist für die Landeshauptstadt

³⁹ [intel.com](https://www.intel.com)

⁴⁰ MWL: [Intel baut Mega-Chipfabrik in Magdeburg](#)

Magdeburg ein spektakulärer und zugleich verdienter Erfolg. Mit dem Chipwerk wird der gesamte Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt aller Voraussicht nach trotz Corona-Krise und Ukraine-Krieg über Jahre hinweg erheblichen Schub erhalten. Die Ansiedlung zeigt auch auf, dass es in den vergangenen fünf Jahren richtig war, Wirtschaft und Wissenschaft enger zu vernetzen und gezielt in beide Bereiche zu investieren. Diese Verknüpfung trägt wesentlich zur Attraktivität des Landes für Investoren bei.⁴¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt eine umfangreiche Stellungnahme zur Vorlage vor. Die Zielsetzung, durch das Chip-Gesetz einen kohärenten Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der EU zu schaffen, begrüßt er; er kritisiert jedoch, dass der Fokus des Ökosystems ausschließlich auf dem Halbleiter-System im engeren Sinne liegt und nicht auch die Anwenderunternehmen umfasst. Nur durch eine Berücksichtigung der Bedarfe und Entwicklungen im Anwenderbereich könne sich das angestrebte Ökosystem Halbleiter effizient positionieren. Zugleich weist er darauf hin, dass die Berechnung des finanziellen Gesamtvolumens des Chip-Gesetzes bisher nicht hinreichend nachvollziehbar ist, auch, da nach den derzeitigen Plänen nur relativ wenig eigene Mittel der EU in das Vorhaben fließen. Gefordert werden mehr Transparenz bei der Finanzierung und ein substantiellerer Finanzierungsbeitrag durch die EU. Zudem stellt der Ausschuss fest, dass die beiden bestehenden IPCEI Mikroelektronik zwar in der Begründung des Verordnungsvorschlags als Initiativen von strategischer Bedeutung für den Sektor Erwähnung finden, im Verordnungstext selbst jedoch nicht weiter behandelt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um ein zentrales Instrument zur Unterstützung der Halbleiter-Initiative, das aktiv eingebunden und mit Blick auf die Notifizierung auf EU-Ebene beschleunigt werden sollte. Das Instrument des IPCEI Mikroelektronik sollte daher aktiv im Rahmen des Chip-Gesetzes aufgegriffen werden. Des Weiteren weist der Ausschuss darauf hin, dass mittleren und großen Technologieknotten für deutsche und europäische Anwenderindustrien in Bereichen wie dem Automobilsektor, Maschinenbau, Medizintechnik und den erneuerbaren Energien mittel- und langfristig große Bedeutung zukommt. Er hält es daher für notwendig, dass neue Investitionsfördermaßnahmen nicht ausschließlich auf kleinste High-End-Technologieknotten im Rahmen von Großansiedlungen konzentriert, sondern auch mittlere und große Strukturen einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollte der im Verordnungsvorschlag vorgesehene Begriff der „neuartigen Anlage“ möglichst weit interpretiert werden. Ergänzend sollte geprüft werden, ob andere Instrumente in das Chip-Gesetz aufgenommen werden können, um dringend benötigte Kapazitätserweiterungen für die Produktion mittlerer und großer Knotengrößen zu fördern. Für diese Technologieknotten (u. a. für Leistungshalbleiter und Sensorik) ist die Entwicklungs- und Produktionskompetenz bereits an europäischen Standorten vorhanden und sollte weiter gestärkt werden.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sieht gravierende Vollzugsschwierigkeiten bei der Regelung des Verordnungsvorschlags zu den beschleunigten Genehmigungsverfahren, die keiner nationalen Umsetzung bedürfen. Der Ausschuss spricht sich gegen eine Sonderbehandlung der integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetriebe mit dem national höchstmöglichen Status im Raumordnungsverfahren aus und gibt zu bedenken, dass der Vorschlag den Behörden im Einzelfall die Verantwortung überlässt, ein übergeordnetes öffentliches Interesse zu bejahen – diese „Kann“-Formulierungen sollten daher in verbindlichere Vorgaben abgeändert werden.

⁴¹ MWU: [Pressemitteilung vom 15.03.2022](#)

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.